



Geburt eines Kindes in Thailand von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

Juni 2025

Einzureichende Dokumente

- Original **Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde** Ihres Kindes (Tho. Ro. 1)
 - Das Original des Tho Ro 1 verbleibt immer bei den Eltern/Kindern. Das thailändische Aussenministerium (MFA) kann eine beglaubigte Kopie des Tho Ro 1 ausstellen und legalisieren. Dieses Dokument muss bei der Schweizer Botschaft eingereicht werden.
- Kopie des **ausländischen Reisepasses** des Kindes (falls bereits vorhanden)
- Kopie des **Schweizer Passes** des Schweizer Elternteils
- Auszug aus dem Anerkennungsregister** (Kho. Ro. 11) ausgestellt durch die zuständige thailändische Behörde (Amphoe) am Aufenthaltsort des Kindes. Für Kinder unter 7 Jahre ist zuerst ein entsprechendes Gesuch beim zuständigen Familiengericht einzureichen.
 - Ist die Anerkennung der Vaterschaft in Thailand nicht möglich (z.B. weil keiner der Elternteile Thailänder ist), muss der Vater des Kindes vor dem zuständigen Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes in der Schweiz oder bei der Schweizer Botschaft (bei Wohnsitz in Thailand) eine Vaterschaftsanerkennungserklärung unterschreiben. Alle erforderlichen Dokumente müssen der Botschaft vorher vorgelegt werden.

Für den thailändischen Elternteil:

- Kopie des **thailändischen Reisepasses** oder Identitätskarte (falls kein Pass vorhanden)
- Geburtsurkunde** (Tho. Ro. 1 oder Tho. Ro. 19)
 - Sind die Familiennamen der Eltern nicht erwähnt, so sind diese im Zivilstandsnachweis aufzuführen.
- Hausregister** (Tabian Ban) oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (Tho. Ro. 14/1) zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, für die vergangenen sechs Monate
- Untersuchungsbericht des Zentralregisteramts** (Zentralregisteramt, Thanon Nakhon Sawan, Khet Dusit, Bangkok 10300, Tel. 02 356 96 58).
- Zivilstandsnachweis** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, nicht älter als sechs Monate
 - falls geschieden, zusätzlich der **Auszug aus dem Scheidungsregister** (Kho. Ro. 6)
 - falls verwitwet, zusätzlich die **Todesurkunde** (Kho. Ro. 5) des verstorbenen Ehepartners
- Urkunden über evtl. Namens- bzw. Vornamensänderungen** (Chor 2 / Chor 3 / Chor 5)

35 North Wireless Road (Thanon Witthayu Nuea)
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
bangkok@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website:
<https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden.

Die Kontaktdaten des thailändischen Außenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.mfa.go.th/en/publicservice/5d5bcc2615e39c306000a328?cate=5d5bcb4e15e39c30600068d3>

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Die Abgabe sämtlicher Originalurkunden und Dokumente kann während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) (mit [Terminvereinbarung](#)) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist. Für Kinder unverheirateter Eltern verlängert sich die Eintragung auf bis zu sechs Monate. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Nachtragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Bestätigung der Geburt).

Wichtig: Erst nach erfolgter Nachtragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellt werden.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Thailand leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Eltern unterschriebene Anmeldeformular (siehe [Website](#) dieser Vertretung) einzureichen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.